

Satzung

Verein der Freunde und Förderer

Der Städtischen Realschule Kalkar e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Städtischen Realschule Kalkar e.V.“.

Der Verein ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Kleve eingetragen.

Sitz des Vereins ist Kalkar.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen Erwerbszweck gerichtet. Zweck des Vereins ist das Interesse für die Schule zu wecken, ihr Ansehen zu stärken und eine enge Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Schule und Öffentlichkeit zu pflegen.
2. Der Verein sieht seine Aufgabe insbesondere darin, zusätzliche Mittel für notwendige Ausstattungen und Hilfsmittel, sowie in Anbetracht der Lage der öffentlichen Haushalte dringend zu realisierende Projekte, der Schule zur Verfügung zu stellen. Siehe dazu auch § 9.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.
5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand gemäß § 26 BGB zu erklären. Die gültige Satzung des Vereins liegt im Sekretariat und auf der Homepage der Schule zur Einsichtnahme aus. Sie kann aber auch auf Wunsch zugestellt werden. Mit der schriftlichen Erklärung zur Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Satzung an.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

-Eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds erfolgt per Post oder Mail mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand.

-Ausschluss des Mitgliedes

-Tod des Mitgliedes

-bei einem Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten nach zweimaliger vergeblicher schriftlicher Mahnung.

Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn sein Verbleib dem Verein Schaden zufügt.

Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Durch das Ausscheiden aus dem Verein, entsteht den Mitgliedern kein Anspruch gegen den Verein.

§ 6 Beitrag und Spenden

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung.

Jedes Mitglied und jeder Förderer kann neben dem normalen Jahresbeitrag, höhere Beiträge leisten.

Der Verein nimmt Spenden gegen Ausstellung einer Spendenbescheinigung entgegen.

Sind Mitglieder nicht in der Lage den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten, können sie auf Antrag einen geringeren Beitrag zahlen oder ggf. für eine vereinbarte Zeit von der Zahlungspflicht befreit werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

§ 8 Vertretung des Vereins und Führung der Vereinsgeschäfte

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:

- dem / der Vorsitzenden/in
- dessen / deren Stellvertreter/in
- dem / der Kassenwart/in
- dem / der Schriftführer/in
- dem / der Beisitzer/in

Der / die Beisitzer/in sollte möglichst dem Lehrerkollegium angehören. Als nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Vorstand, der / die Schulleiter/in sowie der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft an.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein darf der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung reicht die einfache Mehrheit.

Beschlüsse können auch per Mail im Umlaufverfahren gefasst werden, es genügt die einfache Mehrheit. Das Umlaufverfahren ist zulässig, wenn sich mehr als 50 % der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beteiligen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der stimmberechtigte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für mindestens zwei Jahre gewählt.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen.

Er überwacht die Einhaltung der Satzung und sorgt für die Durchführung von Beschlüssen.

Der Schriftführer führt in den Mitgliederversammlungen und in den Sitzungen des Vorstandes die Niederschriften.

Der Kassenwart verwaltet die Geldangelegenheiten und das Vermögen des Vereins.

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Der Vorstand hat dazu das Recht und die Pflicht. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

§ 9 Vereinsvermögen und Verfügung darüber

Das Vereinsvermögen besteht aus Beiträgen, Spenden und etwaigen Erträgen hieraus. In der Verfügung gilt das Vereinsvermögen jedoch jederzeit als Einheit.

Vereinsintern gilt :

- 1 - Jede Verfügung ist mit dem Vorsitzenden abzustimmen und zu dokumentieren.
- 2 - Verfügungen bis zu EURO 200,00 im Jahr darf der Kassenwart ohne Beschluss des Vorstandes selbständig vornehmen.
- 3 - Verfügungen bis zu EURO 400,00 können nur gemeinsam vom Vorsitzenden, dem Kassenwart und einem dritten Vorstandsmitglied vorgenommen werden.
- 4 - Beträge bis zu 75% des gesamten Jahresbeitragsaufkommens zuzüglich der eingegangenen Spenden müssen vom gesamten Vorstand genehmigt werden.
- 5 - Aufwendungen, die darüber hinausgehen, müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 6 - Der Förderverein ersetzt dem Vorstand notwendige und nachweisbare Betriebsausgaben wie Büromaterial, Porto oder Reparaturen. Die Kosten sind auf Nachfrage auf der jeweiligen Vorstandssitzung zu begründen. Die Federführung obliegt dem Kassenwart.
- 7 - Anträge an den Förderverein können nur über die Schulleitung gestellt werden. Die Schulleitung legt dem Förderverein, soweit möglich, eine Jahresplanung mit entsprechenden Förderungswünschen vor. So kann schon am Jahresanfang der Förderrahmen diskutiert und entschieden werden. Dieses gibt beiden Seiten Planungs- und Umsetzungssicherheit. Anträge im laufenden Haushaltsjahr bleiben möglich.

- 8 - Der Verein kann Folgendes durch Geldzuwendungen fördern:
Sachinvestitionen der Schule,
schulische Projekte,
schulische Veranstaltungen und Wettbewerbe,
einzelne Schüler/innen bei finanzieller Notlage der Eltern,
Maßnahmen der Lehrerfortbildung im Rahmen des Fortbildungskonzeptes der Schule (eine solche Maßnahme muss in jedem Fall von der Schulleitung beantragt und begründet werden).
Zur Verwirklichung größerer Projekte oder Anschaffungen, die die Erfüllung dieser Vorhaben als Ziel haben, ist der Verein berechtigt, steuerrechtliche Rücklagen zu bilden.
- 9 - Der Vorstand muss zweckgebundene Spenden im Sinne des Spenders verwenden.
- 10 - Die Gelder des Vereins müssen auf einem Bankkonto bzw. Sparbuch deponiert werden.
- 11 - Etwaige Erträge dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen an die Mitglieder keine Gewinnanteile ausgeschüttet werden. Sie erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 10 Kassenprüfung und Geschäftsbericht

Die Kassen- und Rechnungsprüfung findet jährlich statt. Zu diesem Zweck wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer/innen. Über das Ergebnis der Prüfung wird in der nächsten Mitgliederversammlung berichtet.
Der Vorstand legt auf der jährlichen Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vor.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird schriftlich vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zugestellt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn wenigstens 10% der Mitglieder dies schriftlich fordern.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- 1- Entgegennahme des Vorstandsjahresberichtes.
- 2- Entgegennahme des Kassenberichtes.
- 3- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung.
- 4- Entlastung des Vorstandes.
- 5- Wahl des Vorstandes (optional).
- 6- Wahl der zwei Kassenprüfer (optional).
- 7- Satzungsänderungen (optional).
Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von 75% der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.
- 8- Beschlussfassung über die Beitragsordnung bzw. deren Höhe.
- 9- Beschlussfassung über Anschaffungen, deren Kosten 75% des Jahresbeitragsaufkommens übersteigen.
- 10- Abstimmung über Anträge.

§ 13 Wahlen und Beschlüsse

Gewählt wird durch Akklamation, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl. Die Stimmauszählung erfolgt immer öffentlich.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es muss darüber ein Protokoll angelegt werden, das sowohl vom Versammlungsleiter als auch vom Schriftführer unterzeichnet werden muss.

Ein Mitglied kann sich bei Versammlungen durch den jeweils anderen Erziehungsberechtigten vertreten lassen, der dann auch stimmberechtigt ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

In diesem Falle muss sie über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließen. Es darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwandt werden. Für die künftige Verwendung des Vermögens muss die Einwilligung des Finanzamtes vorliegen. Sollte bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder aus sonstigen Gründen ein in § 2, Ziffer 2 genannter Zweck entfallen, so fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Kalkar als Schulträger für außerplanmäßige schulische Zwecke an der Städtischen Realschule Kalkar in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt zu.

§ 15 Nutzung moderner Kommunikationsmedien

Der Förderverein nutzt zunehmend moderne Kommunikationsmedien wie Internet und E-Mail.

Der Förderverein hat zu diesem Zweck eine eigene E-Mail-Adresse eingerichtet.

Entsprechende Mitteilungen über dieses Medium von und an Mitglieder haben ihre Gültigkeit.

Entsprechende Abstimmungen und Beschlüsse im Umlaufverfahren innerhalb des Vorstandes und der Schulleitung haben ebenfalls ihre Gültigkeit.

Der jeweilige Schriftverkehr ist ausgedruckt zu archivieren und wird vom Kassenwart verwaltet.

Kalkar, den **08.03.2016**

Andrea Petess
S. Mibch-Weser
